jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/11/5 1Ob428/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1958

Norm

AHG §1 Bb

Rechtssatz

Auch wenn sich die Rechtsprechung (der Rechtsträger) zur Abwicklung privatrechtlicher Beziehungen derjenigen Organe bedient, die auch obrigkeitliche Funktionen zu erfüllen haben, ändert dies nichts an der privatrechtlichen Natur. Es kann daher nicht von Bedeutung sein, ob das Organ etwa auch als eine obrigkeitliche Person äußerlich gekennzeichnet ist (Uniform). Zurückhaltung des Baumaterials bei Auflösung eines Bau (Werkvertrages) Vertrages.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 428/58
  Entscheidungstext OGH 05.11.1958 1 Ob 428/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0049765

Dokumentnummer

JJR_19581105_OGH0002_0010OB00428_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at